



Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2024/3170

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-jm

Dezernat/Fachbereich/AZ

23.01.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	23.01.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Kostentransparenz beim Neubau von Kindertagesstätten

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 17.12.2024
- Stellungnahme der Verwaltung vom 23.01.2025

51
Sabine Jarosch
☎ 51 10

23.01.2025

01

- über Frau Beigeordnete Deppe	gez. Deppe
- über Herrn Stadtdirektor Adomat	gez. Adomat
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath	gez. Richrath

Kostentransparenz beim Neubau von Kindertagesstätten
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 17.12.2024
- Nr. 2024/3170

Mit der Eingabe nach § 24 GO NRW beantragen die Unterzeichner*innen, die Kosten für die Errichtung von Kindertagesstätten in Leverkusen entsprechend der Beschlussvorlage vom 25.10.2023 „Errichtung von Kindertagesstätten – Sachstandsvorlage“ (Vorlage Nr. 2023/2461) detailliert darzulegen.

Insbesondere sollten die jährlichen Folgeaufwendungen für die kommenden Haushaltsjahre, die der Stadt Leverkusen durch die vereinbarten Mietzahlungen im Investorenmodell entstehen werden, dargelegt werden. Zusätzlich sollte erläutert werden, welche vertraglichen Vereinbarungen mit der jeweiligen Investorin bzw. dem jeweiligen Investor getroffen wurden bzw. werden, für den Fall von Leerständen und von nicht in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und Flächen.

Zudem sollte auf der Grundlage einer detaillierten Bedarfsplanung von zukünftig notwendigen Kita-Plätzen bis 2029 ein Vergleich des Szenarios „Ausbau gemäß Beschlusslage 2023“ mit dem Szenario „Umbauschwerpunkt vorhandener Kita-Standorte“ vorgenommen werden.

Stellungnahme:

Zu jedem geplanten Kita-Standort entsprechend der Beschlussvorlage vom 25.10.2023 „Errichtung von Kindertagesstätten – Sachstandsvorlage“ (Vorlage Nr. 2023/2461) wurde und wird mit Blick auf eine planbare konkrete Realisierung eine Beschlussvorlage in die politischen Gremien eingebracht, sofern eine finanzielle Absicherung/Förderung seitens der Stadt Leverkusen von der jeweiligen Investorin/Trägerin bzw. dem jeweiligen Investor/Träger beantragt wird. Mit den jeweiligen Beschlussvorlagen werden auch Aussagen zur Finanzierung bzw. zu den finanziellen Auswirkungen im städtischen Haushalt getroffen.

Kostenschätzungen bzw. Kostenberechnungen werden immer erst mit Beginn einer jeweiligen Entwurfsplanung erstellt; so können mit der Planungsphase 2 Kostenschätzungen und mit der Planungsphase 3 Kostenberechnungen vorgenommen werden.

Dies gilt für städtische Baumaßnahmen und Maßnahmen freier Träger*innen bzw. Neubauprojekte durch Investor*innen, die nach Fertigstellung von einer Trägerin bzw. einem Träger zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung angemietet werden. So werden bei Maßnahmen freier Träger*innen mit den Träger*innen auf Antrag entsprechende Zuwendungsverträge bzw. bei Neubauprojekten durch Investor*innen zum Teil sogenannte Eckdaten-/Grundlagenvereinbarungen getroffen, um das finanzielle Risiko zu minimieren bzw. bei Träger*innen die Finanzierung zu sichern.

Mit Blick auf die vorgenannte Beschlussvorlage Nr. 2023/2461 sind folgende Projekte/Kita-Standorte für die laufende Umsetzung durch Investor*innen vorgesehen:

- Bodestraße (Leverkusen-Rheindorf)
Hierzu gibt es noch keinerlei Planungsstand, so dass weder Angaben zu einer Kostenschätzung noch Angaben zu jährlichen Folgeaufwendungen benannt werden können.
- Geschwister-Scholl-Straße (Leverkusen-Alkenrath)
Hierzu wurden mit dem Investor auf der Grundlage eines entsprechenden Ratsbeschlusses vertragliche Vereinbarungen zur Minimierung des finanziellen Risikos geschlossen. Mit dem Träger wird ein entsprechender Zuwendungsvertrag zur Absicherung der Finanzierung getroffen; hierzu liegt der gleiche Ratsbeschluss zugrunde (Beschlussvorlage Nr. 2023/2637; Entscheidung Rat am 19.02.2024).
- Eifelstraße/Von-Ketteler-Straße (Leverkusen-Bürrig)
Hierzu liegt bereits eine Baugenehmigung vor. Zur Absicherung des finanziellen Risikos wird eine entsprechende Beschlussvorlage zum Abschluss einer Grundlagenvereinbarung mit dem Investor und der Abschluss eines Zuwendungsvertrages mit dem künftigen Träger der Kita in den nächsten Sitzungsturnus eingebracht.
- nbso – südl. Henkelmännchen Platz (Leverkusen-Opladen)
Hierzu gibt es noch keinerlei Planungsstand, so dass weder Angaben zu einer Kostenschätzung noch Angaben zu jährlichen Folgeaufwendungen benannt werden können.
- IPL- Kita – Am Hemmelrather Hof (Leverkusen-Manfort)
Hierzu wurden mit dem Investor auf der Grundlage eines entsprechenden Ratsbeschlusses vertragliche Vereinbarungen zur Minimierung des finanziellen Risikos geschlossen (Beschlussvorlage Nr. 2023/2637; Entscheidung Rat am 19.02.2024). Mit dem Träger wird ein entsprechender Zuwendungsvertrag zur Absicherung der Finanzierung getroffen (Beschlussvorlage Nr. 2024/2994; Entscheidung Rat am 07.10.2024).
- Gutenbergstraße (Leverkusen-Küppersteg)
Hierzu gibt es noch keinerlei Planungsstand, so dass weder Angaben zu einer Kostenschätzung noch Angaben zu jährlichen Folgeaufwendungen benannt werden können.

- Bohofsweg (Leverkusen-Mathildenhof)
Hierzu gibt es noch keinerlei Planungsstand, so dass weder Angaben zu einer Kostenschätzung noch Angaben zu jährlichen Folgeaufwendungen benannt werden können.
- Weinhäuser Straße (Leverkusen-Hitdorf)
Hierzu gibt es noch keinerlei Planungsstand, so dass weder Angaben zu einer Kostenschätzung noch Angaben zu jährlichen Folgeaufwendungen benannt werden können.

Insbesondere bei der finanziellen Absicherung der Träger*innen, einhergehend mit einer ggf. 100%igen Förderung seitens der Stadt Leverkusen, gilt es darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Förderung seitens der Stadt Leverkusen mit Blick auf die 100%-Förderung sozusagen um eine Differenzförderung handelt. So geht es hier z. B. um die Übernahme des sogenannten Trägeranteils und/oder um die Übernahme der Mietkosten, die nicht über das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) refinanziert werden. Die Höhe des jeweiligen Trägeranteils ist davon abhängig, welcher Trägergruppe die jeweilige Trägerin bzw. der jeweilige Träger angehört. Die Höhe der Zuschüsse bzw. der jeweilige Trägeranteil ist nach dem KiBiz für die einzelnen Trägergruppen mit unterschiedlichen Prozentanteilen festgelegt.

Der Mietkostenanteil gemäß KiBiz liegt für das Kindergartenjahr 2024/2025 aktuell bei 13,01 € pro Quadratmeter. Analog zu den Kindpauschalen pro Platz wird auch der Mietkostenanteil gemäß § 37 KiBiz jährlich fortgeschrieben.

Erstmalig mit der groß angelegten investiven Förderung des U3-Ausbaus mit Bundes- und Landesmitteln ab dem Jahr 2008 wurden die Bestandskitas im Stadtgebiet Leverkusen dahingehend geprüft, inwieweit eine U3-Betreuung nach den Vorgaben des Landes NRW zum Raumprogramm mit entsprechenden Um- und Anbaumaßnahmen geschaffen werden kann.

Seinerzeit konnten damit einige U3-Plätze in den Bestandskitas, sowohl in den städtischen Kitas als auch in den Kitas der freien Träger*innen, geschaffen werden; allerdings bereits zum damaligen Zeitpunkt teilweise unter Wegfall von Ü3-Plätzen.

An- und Umbaupotenziale und weitere mögliche Platzumwandlungen wurden seinerzeit, sofern möglich, bereits vollumfänglich ausgeschöpft.

Mit Blick auf den zum 01.08.2013 eintretenden Rechtsanspruch, des entsprechend vorgegebenen Versorgungsgrades von mindestens einem Drittel der anspruchsberechtigten Kinder, und dem damit entstehenden Platzdefizit wurde jedoch schon deutlich, dass neue Kitas gebaut bzw. neue Kita-Plätze geschaffen werden mussten.

So konnten bereits im Frühjahr 2013 drei Kitas mit neuen Plätzen für die Altersgruppen U3 und Ü3 in Bergisch Neukirchen, Opladen und Schlebusch und ein Ersatzbau in Hitdorf mit Bestandsplätzen Ü3 und neuen U3-Plätzen an den Start gehen. Zusätzlich folgten im Frühjahr 2014 schon sechs weitere neue Kitas in Rheindorf, Manfort (Ersatzbau), Küppersteg, Opladen, Quettingen und Steinbüchel.

Seither werden in allen Kita-Neubauten alle gemäß KiBiz möglichen drei Gruppenformen vorgehalten:

GF I	20 Plätze für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt, davon 4-6 Kinder ab 2 Jahre und 14-16 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
GF II	10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
GF III	20/25 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt; die Anzahl der Plätze kann mit Blick auf die angebotenen Betreuungsstunden bei 20 Plätzen oder bei 25 Plätzen liegen.

Mit Blick auf die vorgenannten Gruppenformen, einhergehend mit entsprechend vorgehaltenen Raumprogrammen, kann somit im Rahmen der jährlichen Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung das Platzangebot bedarfsgerecht angepasst werden.

Ziel dabei war und ist es jedoch stets, dass keine reinen U3-Einrichtungen entstehen, sondern die Gruppenformen grundsätzlich so gewählt bzw. angelegt werden, dass alle Kinder bis zum Schuleintritt in der jeweiligen Kita hereinwachsen bzw. verbleiben können.

Auch bei den seit 2013 in Betrieb gegangenen neuen Kita-Standorten sind weitergehende An- und Ausbauten auszuschließen, weil es die zur Verfügung stehenden Grundstücke bzw. Grundstücksgrößen und Gebäude mit Blick auf die ebenfalls anzupassende Infrastruktur sowohl auf dem jeweiligen Grundstück als auch im jeweiligen Gebäude nicht hergeben. Bei etwaigen Überlegungen zu einem Anbau kommen auch nicht nur einzelne zusätzliche Plätze in Betracht, sondern es würde sich grundsätzlich um zusätzliche Gruppen handeln. Dies bedeutet neben den benötigten Flächen für die Gebäudeerweiterung so auch z. B. die Anpassung der zur Verfügung stehenden Außenspielfläche, ggf. Schaffung zusätzlicher Parkflächen für die Bring- und Holzeiten und innerhalb des Gebäudes ebenfalls die Anpassung der räumlichen Infrastruktur (Anpassung der allgemeinen Räume wie z. B. der Küche, des Personalraumes, des Speisebereiches, des Mehrzweckraumes und auch der für die Technik vorzuhaltenden Räumlichkeiten etc.). Die Verhältnismäßigkeit baulicher Maßnahmen in solchem Umfang, die darüber hinaus auch nicht in einem laufenden Kita-Betrieb umzusetzen wären, dürfte hier in Frage gestellt sein.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die mit der Vorlage Nr. 2023/2461 genannten geplanten neuen Kita-Standorte mit den jeweiligen Platzzahlen in der Sache wichtig und notwendig sind, um das Platzangebot für die Kindertagesbetreuung im Stadtgebiet aufzustocken, einhergehend mit der Verbesserung der zu erfüllenden Versorgungsquote, insbesondere im U3-Bereich.

Selbstverständlich steht dabei im Vordergrund, grundsätzlich eine wohnortnahe Versorgung der Kinder zu veranlassen. Im Zuge des Rechtsanspruchs gilt es dabei z. B. einen Radius von 5 km nicht zu überschreiten. Mit Blick auf die einzelnen Stadtteile im Stadtgebiet Leverkusen und deren Nähe zueinander ist damit eine stadtteilübergreifende Versorgung durchaus umsetzbar und legitim. Die stadtteilübergreifenden Ströme, die Eltern auch eigenverantwortlich selbst auf sich nehmen, lassen sich ebenfalls nicht vermeiden. Dazu lassen sich verschiedene Gründe heranziehen, sei es die Kombination mit der Fahrstrecke zur Arbeit, der im jeweils angefahrenen Stadtteil liegende Wohnort der Großeltern für die Randzeitenbetreuung oder die Abholsituation etc.

Sollte sich mit den jeweilig geplanten Kita-Standorten eine drastische Überversorgung abzeichnen, so stehen dem auf jeden Fall Bestandskitas älteren Datums entgegen, die sodann für eine Betriebsaufgabe in den Blick genommen werden könnten.

Kinder und Jugend i. V. m. Dezernat V